



Patente auf Leben: **Wie entscheidet sich Europa?**

Eine Dokumentation von Greenpeace
Deutsche Kurzfassung

GREENPEACE

Greenpeace e.V., 22745 Hamburg, Tel. 040-30618-0, Fax 040-30618-100, Email: mail@greenpeace.de
Politische Vertretung Berlin, Chausseestraße 131, 10115 Berlin, Tel. 030-308899-0, Fax 030-308899-30
Internet: www.greenpeace.de

Studie : Patente auf Leben. Wie entscheidet sich Europa? • **V.i.S.d.P.:** Dr. Christoph Then, Greenpeace Patentexperte •
Januar 2003 • **Titel:** Fotos: Franke (Weizen), Weckenmann (Schaf), Kirchhof (Baby), Montage: Greenpeace

Inhalt

Zusammenfassung	4
Patente auf Gene und Lebewesen – die Perversion des Patentrechts	6
EU-Richtlinie 98/44 „Rechtlicher Schutz Biotechnologischer Erfindungen“	7
Die EU-Richtlinie und die Welthandelsorganisation WTO	9
Die Folgen - Beispiel Medizin	10
Die Folgen - Beispiel Landwirtschaft und Pflanzenzucht	10
Mögliche Folgen für die Staaten Mittel- und Osteuropas	11
Handlungsoptionen für Staaten Mittel- und Osteuropas	14

Zusammenfassung

Sind Pflanzen und Tiere, Saatgut und Bakterien, Teile des menschlichen Körpers, sind Gene patentierbar wie technische Erfindungen? Diese Frage stellt sich den bisherigen und zukünftigen Mitgliedsländern der Europäischen Union und allen Staaten, die dem Europäischen Patentübereinkommen bereits beigetreten sind, oder dies in naher Zukunft planen. Heftig umstritten ist eine EU-Richtlinie (Rechtlicher Schutz biotechnologischer Erfindungen, 98/44), die Patente auf menschliche Gene, auf Teile des menschlichen Körpers, auf Pflanzen und Tiere erlaubt.

Eigentlich hätte die Richtlinie bereits im Juli 2000 umgesetzt werden müssen. Doch bis Ende 2002 haben sich nur sechs von 15 EU-Staaten zu diesem Schritt entschlossen. Dagegen haben sich Frankreich und Luxemburg ausdrücklich gegen die Patentierbarkeit von Genen ausgesprochen. Auch die deutsche Bundesregierung hat Nachbesserungen an der Richtlinie verlangt. Gegen die Umsetzung der Richtlinie setzen sich Ärztekammern, Bauernverbände, Entwicklungshilfe-Organisationen und Umweltschützer ein.

Dagegen wendet das Europäische Patentamt die Richtlinie schon seit 1999 an - auch für die Staaten, die der EU (noch) gar nicht angehören:

- Der Einflussbereich der EU-Richtlinie wurde auch auf Nicht-EU-Staaten wie Bulgarien, Estland, Liechtenstein, Monaco, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn und Zypern ausgeweitet, ohne dass diese die Gelegenheit erhielten, eine ausreichende Debatte über die Patentierung von Leben zu führen.
- Vier weitere Staaten (Lettland, Litauen, Polen und Rumänien) werden als baldige weitere Beitrittskandidaten des Europäischen Patentübereinkommens gehandelt (Stand Januar 2003).
- In Albanien und Mazedonien als so genannten Erstreckungsstaaten gelten die europäischen Patente auch, ohne dass diesen Ländern bisher die volle Mitgliedschaft und Mitsprachemöglichkeit angeboten wurde – weder zur EU noch zum Europäischen Patentübereinkommen.

Von 1980 bis September 2002 wurden am Europäischen Patentamt insgesamt über 32.000 Patente im Bereich Gentechnik angemeldet (inkl. Medikamente). Dabei entfallen auf Pflanzen rund 4700, auf Tiere rund 3000, auf Gene von Menschen (und Tieren) knapp 14.000 Patente. Erteilt wurden bisher (Sept. 2002) über 300 Patente auf Pflanzen, 82 auf Tiere und zwischen 400 und 1000 auf menschliche Gensequenzen.

Die Dokumentation informiert über den aktuellen Stand der Debatte, zeigt Handlungsoptionen auf und benennt konkrete Folgen der Patentierung von Leben. Eine wichtige Zielgruppe für diese Dokumentation sind die Länder, die der Europäischen Union und oder dem Europäischen Patentübereinkommen neu beitreten. Nach Ansicht von Patentexperten können für Länder mit einer schwächeren wirtschaftlichen Entwicklung erhebliche Nachteile durch eine Ausweitung der Patentierung resultieren. Deswegen ist es wichtig, dass die Regierungen in den jeweiligen Ländern aktiv werden und zusammen mit anderen Ländern der EU und des Europäischen Patentübereinkommens für eine Revision der Richtlinie eintreten.

Sogar das Europäische Parlament, das 1998 die Richtlinie verabschiedete, forderte im November 2002, dass grundsätzlich keine Patente auf menschliche Gene vergeben werden sollen. Der Europarat hat sich mehrfach gegen die Patentierung von Genen und Lebewesen geäußert. Auch außerhalb Europas wächst die Kritik an Patenten auf Lebewesen: 2002 wies der Oberste Gerichtshof (*Supreme Court*) in Kanada das Patent auf die „Krebsmaus“ aus ethischen Gründen zurück.

Die Kritiker sind sich sicher: Durch Patente auf Gene und Lebewesen kann der Zugang zu lebensnotwendigen Ressourcen im Bereich der Medizin und der Welternährung blockiert werden. Zudem wird hier die Grenze zwischen Erfindung und Entdeckung weitgehend aufgehoben. Patente erstrecken sich nicht nur auf Neues und Erfundenes, sondern auch auf Entdeckungen und Vorgefundenes. Damit wird die Ausgleichsfunktion des Patentrechtes zerstört. Aus einem Instrument der Förderung von Wettbewerb und technischem Fortschritt wird ein Werkzeug der Aneignung der gemeinsamen Lebensgrundlagen und ein Mittel zur Blockade von Innovationen.

Patente auf Gene und Lebewesen – die Perversion des Patentrechts

Das moderne Patentrecht jongliert auf einem schmalen Grat zwischen einer Förderung des Fortschrittes und der Gewährung von Exklusivrechten, die wettbewerbs- und forschungsfeindlich sein können.

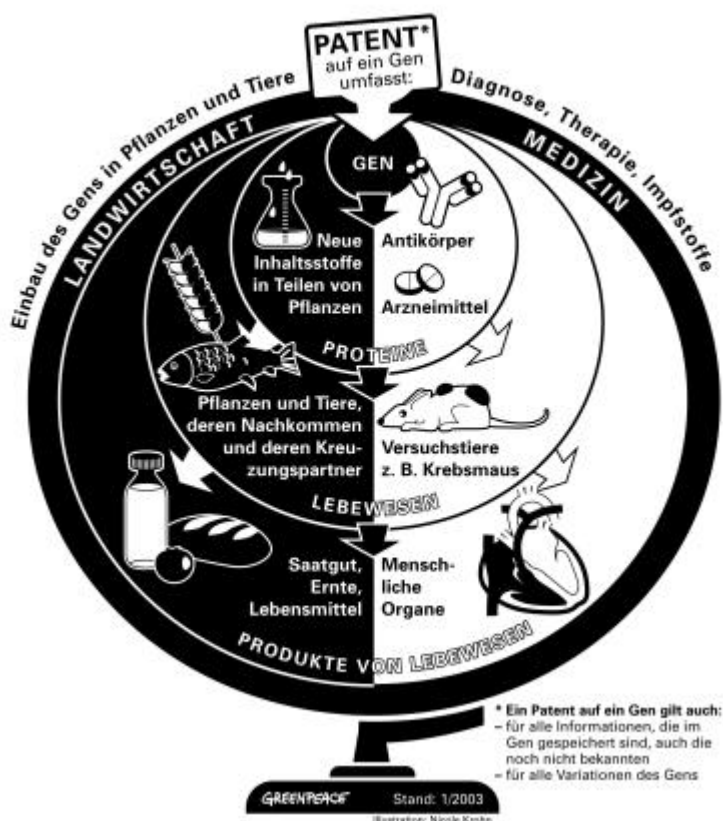
Die Balance des Patentrechtes, seine Ausgleichsfunktion zwischen den Interessen der Gesellschaft und den Nutzern exklusiver Privilegien, gerät im Bereich der Patentierung von Genen und Lebewesen in ein eklatantes Missverhältnis.

Erstens sind Gene keine Erfindungen, sie sind Entdeckungen dessen, was bereits in der Natur vorkommt. Nach der Logik des Patentrechts dürften sie nicht patentiert werden. Dennoch gewährt das Europäische Patentamt auf die Entdeckung von Genen Patente, durch juristische Konstruktionen, die Sinn und Zweck des Patentrechts außer Acht lassen. Das Monopolrecht entzieht die Entdeckung der allgemeinen Nutzung. Dadurch wird der Zugang zu genetischen Ressourcen erheblich eingeschränkt, künstlich verknüpft, verteuert und zum Teil blockiert. Die Folgen betreffen insbesondere die Bereiche Landwirtschaft, Pflanzenzüchtung, Lebensmittelproduktion und Medizin.

Zweitens darf der Patentschutz nicht über die technische Leistung hinaus auf die Lebewesen selbst ausgeweitet werden: Nach den Entscheidungen des Europäischen Patentamtes greift der Patentschutz auch bei allen Pflanzen und Tieren, in die patentgeschützte Gene eingebaut oder auch nur in ihren „normalen“ molekularen Eigenschaften analysiert werden: Er gilt für die Lebewesen sowie für alle nachfolgenden Generationen, die über die patentgeschützten Eigenschaften verfügen. Die Patentinhaber werden so für zum Teil geringe technische Leistungen mit unverhältnismäßig umfassenden Patenten auf Leben „überbelohnt“. Erfinderische Leistung und gewährter Patentschutz geraten in ein krasses Missverhältnis. Nicht technische Verfahren werden patentiert, sondern die Lebewesen selbst werden zur Erfindung erklärt.

Drittens betreffen Patente auf Lebewesen unser grundsätzliches Verhältnis, unsere Wertschätzung gegenüber der belebten Natur. Eine technische Erfindung des Menschen - eigentlicher Regelungsgegenstand des Patentrechts – hat einen anderen Eigenwert als ein Mitgeschöpf: Ein Dampfdruckregler hat einen anderen Eigenwert als ein Schaf. An die Stelle des Eigenwertes des Lebewesens tritt durch die Patentierung eine spezielle Perspektive der technologischen wirtschaftlichen Verwertung.

WELTWEITE KONTROLLE DURCH GEN-PATENTE



EU-Richtlinie 98/44

„Rechtlicher Schutz Biotechnologischer Erfindungen“

Die bisherigen Grenzen des Patentrechtes werden in Europa durch eine Richtlinie der Europäischen Union (98/44/EC) neu definiert. Die bisherigen Verbote des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) werden durch diese Richtlinie umgangen und ausgehöhlt: Das EPÜ verbietet u.a. die Patentierung von Entdeckungen, von Pflanzensorten und Tierarten. Nach Richtlinie 98/44/EC (Official Journal L 213, 30/07/1998 p. 0013 – 0021) dürfen Patente auf Pflanzen und Tiere, auf Teile des menschlichen Körpers und auf Gene ausdrücklich erteilt werden. Das Europäische Patentamt (EPA) wendet diese Richtlinie seit 1999 an. Das EPA verletzt damit den Vertrag, auf dem es gründet, das EPÜ. Es weitet den Geltungsbereich der EU-Richtlinie stillschweigend auch auf alle Mitgliedsstaaten des EPÜ aus, die nicht der Europäischen Union angehören und ihr nur zum Teil in nächster Zeit beitreten werden. Das Vorgehen des Patentamts ist äußerst umstritten: Um das EPÜ abzuändern, hätte es einer diplomatischen Konferenz aller Mitgliedsstaaten bedurft. Zudem ist die Richtlinie auch innerhalb der EU sehr umstritten. Noch längst nicht alle EU-Länder haben die Richtlinie in nationales Recht umgesetzt.

Die größten Probleme der EU-Richtlinie 98/44 im Überblick:

a) Patentierbarkeit von Pflanzen und Tieren

Artikel 4.2 der Richtlinie erlaubt Patente auf Pflanzen und Tiere. Zunächst werden zwar in Artikel 4.1 Patente auf Pflanzensorten und Tierarten verboten, in 4.2 werden aber alle Patente erlaubt, die sich auf mehr als eine einzelne Sorte oder eine bestimmte Tierart beziehen. De facto führt diese Regelung dazu, dass auch Patente erteilt werden, die Pflanzensorten und Tierarten umfassen. Zudem wird in Artikel 8 und 9 die Reichweite der Patente auch auf alle nachfolgenden Generationen ausgeweitet.

b) Patentierung von Genen

Artikel 5 der Richtlinie erlaubt die Patentierung von menschlichen Genen und Teilen des menschlichen Körpers. Zunächst hat es in Artikel 5.1 den Anschein, dass Patente auf den menschlichen Körper verboten seien. In Art. 5.2 und 5.3 werden Patente jedoch auf alles erlaubt, was aus dem menschlichen Körper isoliert und kommerziell verwertet werden kann:

Damit werden menschliche Gene, Zellen, sogar ganze menschliche Organe patentierbar. Faktisch kann jede entdeckte Gensequenz nach ihrer Isolierung und Beschreibung patentiert werden. Die Reichweite der Patente ist dabei nicht begrenzt: Das Patent umfasst nicht nur einzelne Anwendungen eines Gens, die in der Patentschrift angeführt werden, sondern auch alle anderen möglichen Funktionen des Gens.

In der Folge haben Patente auf einzelne Gene eine ungeheure Reichweite. Diese Patente umfassen unter anderem:

- alle Variationen der Gensequenz
- die Verwendung zu diagnostischen und therapeutischen Zwecken
- Produktion von Impfstoffen
- Verwendung bei Anti-Sense Verfahren
- alle Mikroorganismen, in die das Gen übertragen werden kann
- alle Tiere und Tierarten, in die das Gen übertragen werden kann
- alle Pflanzen und Pflanzensorten, in die das Gen übertragen werden kann
- alle noch nicht bekannten Verwendungen des Gens
- alle Proteine, die mit Hilfe des Gens produziert werden können, sowie alle ihre Verwendungen z.B. zu medizinischen Zwecken.

c) Regelungslücken im Bereich Ethik

Es wird in der Richtlinie als notwendig anerkannt, dass im Bereich der Gen- und Biotechnologie besondere Regelungen für den Bereich der Ethik notwendig sind. Diese Regelungen sind aus u.a. folgenden Gründen ungenügend:

- Entgegen dem Wortlaut von Artikel 6, nach dem die Richtlinie die Patentierung menschlicher Embryonen eigentlich verbieten sollte, verfehlt sie faktisch diese

Absicht: Aus Recital 42¹ ergibt sich, dass Verfahren zur Diagnose oder Therapie an menschlichen Embryonen patentiert werden können. Ein derartiges patentgeschütztes Verfahren könnte als unmittelbares Ergebnis des Verfahrens auch den Embryo selbst umfassen. Die Erlaubnis der Patentierung menschlicher Embryonen in Zusammenhang mit Therapie und Diagnose korrespondiert mit Art.6 (c), der die Verweigerung des Patentschutzes nur in Zusammenhang mit industriellen Verwendungen von Embryonen vorsieht.

- Der Ausschluss der Patentierbarkeit von Verfahren zur Klonierung von Menschen und zur gentechnischen Veränderung der menschlichen Keimbahn hat ein weiteres entscheidendes Defizit: Es wurde versäumt, Begriffe wie "menschlicher Embryo" so zu definieren, dass eine ausreichende Rechtssicherheit geschaffen wird. Durch die zum Teil unterschiedlichen rechtlichen Bestimmungen in Europa besteht zum Beispiel ein nicht unerheblicher Unterschied zwischen dem, was in Großbritannien und dem was in Deutschland unter dieses Verbot fallen kann.
- Klargestellt werden müsste, dass menschliche Organe nicht patentiert werden können, um zu verhindern, dass eine kommerzielle Verwertung des menschlichen Körpers die Bestimmungen der Bioethik-Konvention des Europarates² und nationaler Gesetze wie dem deutschen Transplantationsgesetz mittelfristig aushöhlt und unterläuft³.
- Die in der Richtlinie vorgesehene Bestimmung, dass Tiere nicht patentiert werden dürfen, wenn kein konkreter medizinischer Nutzen zu erwarten ist, verfehlt ihren Zweck. Ein substantieller medizinischer Nutzen lässt sich zum Zeitpunkt der Patentanmeldung in der Regel nicht prüfen. Auch das Ausmaß, in dem Tiere durch die gentechnische Veränderung leiden, lässt sich in der Regel nicht anhand der Patentschrift klären. Um zu vermeiden, dass Tiere aus kommerziellen Interessen unnötig leiden, ist es daher notwendig, Tiere generell von der Patentierbarkeit auszuschließen. Dies entspricht in vielen Fällen auch den Interessen von Forschung und Entwicklung. Durch patentgeschützte Tiere drohen vor allem in der Arzneimittelforschung unnötige ökonomische und rechtliche Hürden.
- Aus prinzipiellen ethischen Erwägungen und aus Respekt gegenüber der belebten Natur müsste im Patentrecht klar zum Ausdruck kommen, dass Patente sich grundsätzlich nicht auf Lebewesen erstrecken. Mit dieser Richtlinie wurde das Gegenteil festgelegt.

Die EU-Richtlinie und die Welthandelsorganisation WTO

Die EU-Richtlinie geht weit über das hinaus, was die Welthandelsorganisation (WTO) in ihrem Abkommen über handelsbezogene Aspekte der geistigen Eigentumsrechte (TRIPS) fordert. Das Ziel von TRIPS ist die weltweite Harmonisierung der geistigen Eigentumsrechte. Die Staaten können in diesem Rahmen jedoch die Patentierung von Pflanzen und Tieren ausschließen, ebenso Patente, die die nationale Ethik

¹ Recital (42): Whereas, moreover, uses of human embryos for industrial or commercial purposes must also be excluded from patentability; whereas in any case such exclusion does not affect inventions for therapeutic or diagnostic purposes which are applied to the human embryo and are useful to it

² Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin vom 4. April 1997

³ Siehe dazu das erteilte Europäische Patent EP 669 977, das sich auch auf menschliche Organe erstreckt.

verletzen und die öffentliche Ordnung gefährden könnten (Art. 27 Abs. 3 des Abkommens über handelsbezogene Aspekte des geistigen Eigentums TRIPS).

TRIPS fordert von den WTO-Mitgliedstaaten keineswegs, Patente auf Lebewesen oder Gene zu erteilen. Die Mitgliedstaaten können hiervon aus einer Reihe von Gründen Abstand nehmen, unter anderem weil:

- 1) die Mitgliedstaaten einen Interpretationsspielraum für die Anforderungen aus TRIPS haben, so z.B. für die Definition einer „Erfindung“;
- 2) die Mitgliedstaaten Pflanzen und Tiere (mit Ausnahme von Mikroorganismen) von der Patentierung ausschließen können;
- 3) die Mitgliedstaaten im wesentlichen biologische Verfahren für die Züchtung von Pflanzen oder Tieren von der Patentierbarkeit ausschließen können;
- 4) die Mitgliedstaaten außerdem die Patentierung von Erfindungen ausschließen dürfen, deren gewerbliche Anwendung innerhalb ihrer Landesgrenzen verhindert werden muss, um die öffentliche Ordnung und Moral aufrecht zu erhalten, einschließlich des Schutzes menschlichen, tierischen oder pflanzlichen Lebens und der Gesundheit, oder um ernste Umweltschäden zu vermeiden.

Die Folgen - Beispiel Medizin

Welche Folgen auf Ärzte, Kassen und Patienten in Europa zukommen können, wenn die Industrie über die Patente auf die Gene auch die diagnostischen Verfahren kontrolliert, zeigt das Beispiel des Brustkrebs-Gens: Das EPA erteilte der US-Firma Myriad aus Salt Lake City/Utah, USA für das Brustkrebs-Gen BRCA 1 mehrere umfassende Patente (EP 0705 903, EP 0705 902). Myriad beansprucht in dem Patent etwa 80 menschliche Genabschnitte unterschiedlicher Länge. Sie enthalten verschiedene Genmutationen, die typisch sind für erbliche Brustkrebs-Erkrankungen. Das Patent schließt außerdem Diagnose-Verfahren ein sowie die Rechte zur Verwendung des Gens zur Therapie und Herstellung von Arzneimitteln. Diesen umfassenden Ansprüchen liegt nur eine geringe technische Leistung von Myriad zugrunde. Bereits vor der Entdeckung durch die Firma war bekannt, auf welchem Chromosom und in welchem Chromosom-Abschnitt die Mutationen zu suchen sind.

Europäische Ärzte wehren sich gegen dieses Patent, weil sie und Patienten direkt davon betroffen sein werden: Entsprechende Forderungen von Myriad wurden bereits bekannt: Demnach wird sich in England die Untersuchung auf Brustkrebs von 750 Pfund je Patient auf das Doppelte verteuern (The Guardian, 17.1.2000). Aus der Schweiz wurde bekannt, dass der Preis von derzeit etwa 950 auf 4020 Euro steigen soll. In Deutschland befürchten Kliniker eine Vervierfachung der Kosten.

Die Folgen - Beispiel Landwirtschaft und Pflanzenzucht

Längst sind die Firmen dazu übergegangen, auch Pflanzen ohne gentechnische Veränderung als ihre Erfindung zu reklamieren: Im Falle der Patenterteilung EP 744 888 reichte es aus, dass die Firma DuPont den Ölgehalt in Maiskörnern analysierte, um ein Monopol auf alle Maispflanzen mit einer bestimmten Ölqualität zu erhalten. Gegen das Patent legte unter anderem die Regierung von Mexiko einen Einspruch ein: Mais mit der beschriebenen Ölqualität wird seit Jahrhunderten in Lateinamerika angebaut. Monsanto analysierte die Gene bestimmter Sojasorten aus China und beantragte im Jahr 2000 ein Patent auf alle Pflanzen, die diese Gene natürlicherweise in sich tragen (WO 0018963).

Zeitgleich mit dem Einzug des Patentrechtes im Saatgutbereich findet seit Jahren ein intensiver und umfassender Konzentrationsprozess statt, aus dem einige wenige Agrochemiekonzerne als Gewinner hervor gingen: DuPont, Monsanto, Syngenta und Bayer sind allesamt Firmen, die aus dem Chemiegeschäft kommen und jetzt ganz oben auf der Liste der transnationalen Saatmultis stehen. Nur diese big player können im Millionenspiel der Patentstreitigkeiten überleben, können durch Aufkäufe von Konkurrenten benötigte Exklusivrechte akkumulieren und im Streit mit anderen Firmen auch ausreichend Patentrechte als Verhandlungsmasse für potenzielle Agreements einbringen.

Diese Konzerne kontrollieren in großem Umfang den Zugang zu Saatgut generell, unabhängig davon, ob mit oder ohne Gentechnik, ob es neu gezüchtet oder schon vor Jahren einfach eingesammelt wurde. Was diese Firmen in ihren Genbanken angesammelt haben oder in den Zuchtgärten vermehren, wird der Allgemeinheit entzogen und erst auf den Markt gebracht, wenn patentgeschützte Gene eingebaut wurden und der Anbau, die Vermehrung und Ernte des Saatgutes durch Exklusivrechte kontrolliert werden können.

Dass die Konzerne auch direkt gegenüber Landwirten erhebliche finanzielle Forderungen durchsetzen, zeigt das Unternehmen Monsanto: Laut einer Meldung der Nachrichtenagentur Associated Press vom 26.11. 2002 hat ein „Berufungsgericht im Bundesstaat Washington entschieden, dass ein Soja-Landwirt aus der Region Pontotoc County gegen ein Patent verstoßen hat, das der Biotechnologie-Konzern Monsanto auf ein bestimmtes Saatgut besitzt. Das Gericht verurteilte den betreffenden Landwirt, Homan McFarling, zu der Bezahlung von 780.000 US\$ Schadensersatz an Monsanto, weil der Landwirt angeblich Roundup-Ready-Sojabohnen von seiner Ernte für die nächste Aussaat zurückbehalten hatte“.

Mögliche Folgen für die Staaten Mittel- und Osteuropas

Patente werden weltweit zur Kontrolle der Märkte eingesetzt. Die wichtigste Funktion, die Patente in diesem Zusammenhang haben, ist die Absicherung von Exportmärkten. Die Staaten, die noch keine eigene Industrie im jeweiligen Technologiebereich haben, können durch Patente am Aufbau einer eigenen Produktion gehindert werden. Patente sind hier ein wirksames Instrument zur Schaffung und Aufrechterhaltung von Ungleichheiten im globalen Wettbewerb.

Besonders deutlich wird der defensive Charakter des Patentrechtes in den Entwicklungsländern: Die ganz überwiegende Mehrheit der Patente, die in den Schwellen- und "Dritt-" Ländern erteilt werden - Fachleute sprechen von über 90% - gehören Firmen aus den Industriestaaten. Die Konzerne setzen ihre Marktstrategien durch, häufig ohne in den Ländern, in denen der Patentschutz gilt und die Produkte verkauft werden, zu investieren oder Arbeitsplätze zu schaffen und nur mit der einen Absicht, lokale Produzenten vom Markt zu drängen.

Die Grundstrategien bei der Anwendung des Patentrechtes haben sich bis heute nicht grundlegend gewandelt. Noch immer gilt die Aussage des Gründers der späteren Firma Ciba Geigy (jetzt Novartis) aus dem Jahre 1883: "Der Patentschutz stellt einen Stolperstein für die Entwicklung des Handels und der Industrie dar" bzw.

"das Patentsystem ist eine Spielwiese für plündernde Patenthändler und Juristen" (der Spiegel / 1987). In der Schweiz wurde das Patentrecht aus diesen Gründen erst relativ spät eingeführt. Man wollte die eigene Industrie frei von Auflagen ausländischer Firmen halten. Auch Länder wie Japan, Korea und Taiwan verdanken einen großen Teil ihrer wirtschaftlichen Entwicklung einem unvollständigen Patentschutz, der eine ungehinderte Nachahmung ausländischer Erfindungen ermöglichte.

Heute hat ein einzelnes Patent oft nur einen relativ geringen Wert. Als marktstrategisches Instrument werden zunächst "Basispatente" beantragt, an die eine ganze Reihe von "Folgepatenten" geknüpft werden, die das operative Feld eines Konzerns wie ein Tretminenfeld umgeben können. War ein Konkurrent schneller und hat sein Patent zuerst angemeldet, kann er durch eine Reihe von "Netzpatenten" von der weiteren Entwicklung seiner Erfindung abgeschnitten werden. Im Jahresbericht des Europäischen Patentamtes von 1995 heißt es in einem Bericht über die Patentstrategien japanischer Unternehmen: "Die ‚Basispatent-Strategie‘ dient der Angriffsfunktion. Durch den Erwerb starker Patentrechte für eine neue Technik soll ihre ausschließliche Wirkung, wie es heißt als „Waffe“ effektiv eingesetzt werden, um konkurrierende Unternehmen auszuschließen und den eigenen Marktanteil weitestgehend auszudehnen. Die „Strategie des Patentnetzes“ wird als vorbeugende Maßnahme zur Streitvermeidung bezeichnet: Mit einer Vielzahl von Anmeldungen wird ein engmaschiges Netz von Patenten über ein technisches Gebiet gespannt, um die eigene Basiserfindung zusätzlich gegen Umgehungspatente zu schützen und künftige Anwendungsgebiete abzudecken. Verfügt ein Konkurrent über das Basispatent, so kann ihm durch ein darum herum geknüpftes Patentnetz die technologische Bewegungsfreiheit genommen werden." Diese Auswirkungen von Patenten muss auch in Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung der Mittel- und Osteuropäischen Staaten (MOE) und der anstehenden Übernahme der Patentgesetze der EU und des EPA, besonders gründlich geprüft werden.

Eine Übersicht über die Zahl der Patentanmeldungen zeigt, dass bei einer Ausweitung des Patentrechtes Erfinder in den MOE-Staaten zumindest derzeit kaum profitieren würden.

Tabelle 1:

Vergleich der Patentanmeldungen von MOE-Staaten, EU-Staaten, USA und Japan am Europäischen Patentamt im Zeitraum 1.1.2000 - 30.9.2002. (Stand: Dezember 2002)

Land		alle Patent-Anmeldungen	Anmeldungen auf Gentechnik
MOE-Staaten			
Albanien	AL	0	0
Bulgarien	BG	63	0
Estland	EE	14	0
Lettland	LV	18	0
Litauen	LT	9	0
Malta	MT	4	0
Mazedonien	MK	9	0
Polen	PL	243	0
Rumänien	RO	51	0
Slowakei	SK	72	0
Slowenien	SL	131	0
Türkei	TR	134	1
Tschechische Republik	CZ	266	1
Ungarn	HU	385	5
Zypern	CY	0	0
Summe der Anmeldungen aus MOE-Staaten		1399	7
Anteil der Anmeldungen aus MOE-Staaten an allen Anmeldungen aus Europa		0,01%	0,004 %
EU-Staaten			
Belgien	BE	574	3
Dänemark	DK	2.158	110
Deutschland	DE	66.645	705
Finnland	FI	3.674	15
Frankreich	FR	19.344	147
Griechenland	GR	159	0
Großbritannien	GB	21.478	807
Irland	IR	472	0
Italien	IT	8.799	35
Luxemburg	LU	183	0
Niederlande	NL	3.126	10
Österreich	AT	2.342	13
Portugal	PT	65	4
Schweden	SE	6649	37
Spanien	ES	1.868	37
Summe der Anmeldungen aus den 15 EU-Staaten		137.429	2021
Anteil der Anmeldungen der 15 EU-Staaten an der Gesamtzahl der Anmeldungen		34%	16%
USA	US	145.886	6.727
Anteil der Anmeldungen aus den USA an der Gesamtzahl der Anmeldungen		36%	54%
Japan	JP	62.858	1.283
Anteil der Anmeldungen aus Japan an der Gesamtzahl der Anmeldungen		16%	10%
Gesamtzahl der Anmeldungen am EPA		406.385	12.392
		100%	100%

Handlungsoptionen für Staaten Mittel- und Osteuropas

- **EU: Neuverhandlung der EU- Gen-Patent-Richtlinie**
Die Staaten Mittel- und Osteuropas, die der EU oder dem EPÜ beitreten, sollten gemeinsam mit interessierten Stammländern der EU auf eine Nachbesserung bzw. Neuverhandlung der EU-Richtlinie bestehen. Patente auf Gene jeglicher Herkunft, auf den menschlichen Körper und seine Teile, sowie auf Mikroorganismen, Pflanzen, Pflanzensorten, Saatgut und Tiere sollten verboten werden. Die genetischen Ressourcen sollten nicht den Konzernen übereignet werden. Soweit auf Pflanzen, Tiere und Saatgut speziell angepasste Schutzrechte angewendet werden, dürfen sie den Zugang zu genetischen Ressourcen nicht blockieren.
- **EPÜ: Verwaltungsrat soll Europäisches Patentamt stoppen**
Zudem sollten die Länder, die dem EPÜ beitreten, eine Initiative im Verwaltungsrat des Europäischen Patentamtes (d.h. dem politischen Kontrollgremium des EPA) starten, damit die Anwendung der EU-Richtlinie durch das EPA gestoppt wird.
- **WTO und andere internationale Verträge: Ausnahmen von der Patentierbarkeit stärken**
Schließlich sollten die interessierten Staaten bei der neuen Verhandlungsrunde der WTO darauf bestehen, dass die Ausnahmen bei der Patentierung von Pflanzen und Tieren sowie von biologischen Verfahren und Entdeckungen beibehalten bzw. auch auf Mikroorganismen ausgeweitet werden. Diese Grundsätze sollten auch bei der Ausgestaltung von bilateralen Verträgen und gegenüber der World Intellectual Property Organisation (WIPO) vertreten werden.